



Gemeinde Schwendau  
Johann-Sponring-Straße 80, 6283 Schwendau

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Schwendau vom 08. Juli 2021

Gemäß § 20 Abs. 2a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit gültigen Fassung verordnet die Gemeinde Schwendau aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 08. Juli 2021 wie folgt:

### § 1

Im Ortsteil Burgstall und Mühlbach im Ortsgebiet der Gemeinde Schwendau zwischen Klausenbrücke und Kreisverkehr ist das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit jeweils in beiden Fahrtrichtungen von 40 km/h verboten.

### § 2

Diese Verordnung wird gem. § 44 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Straßenverkehrszeichen gem. § 52 lit. a Ziffer 10a StVO 1960 in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen der Ortstafel Burgstall Mühlbach Gem. Schwendau kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln in Kraft.



Für die Gemeinde Schwendau  
Der Bürgermeister

Ergeht an:

1. Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck
2. zuständige Bezirkshauptmannschaft
3. Polizeiinspektion Zell am Ziller

angeschlagen am: 12.07.2021

abgenommen am: 27.07.2021